



Aktuelle Steuer-Information 04/2008

Tipps und Hinweise

1. ... für alle Steuerzahler

Gekürzte Pendlerpauschale

Ist die gekürzte Pendlerpauschale verfassungswidrig?

Insbesondere für Arbeitnehmer, aber auch für Unternehmer, die von ihrer Wohnung zum Betrieb fahren, hat die derzeit in aller Öffentlichkeit diskutierte Frage, ob die ab 2007 geltende gekürzte Pendlerpauschale verfassungswidrig ist, erhebliche steuerliche Bedeutung.

Die Hoffnung darauf, daß das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) die Kürzung für verfassungswidrig erklären wird, wurde jetzt durch eine Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH) bestärkt, denn er ist der Ansicht der Bundesregierung nicht gefolgt, daß die Neuregelung der Entfernungspauschale verfassungsgemäß ist. Daher legt der BFH die Frage der Verfassungsmäßigkeit der Neuregelung dem BVerfG zur Entscheidung vor. Die endgültige Entscheidung obliegt allein dem BVerfG. Dieses hat angekündigt, sich noch 2008 abschließend mit dieser Frage zu befassen.

Hinweis: Bis zu einer Entscheidung des BVerfG können die Finanzämter weiterhin auf Antrag des Steuerpflichtigen die Fahrtkosten zur Arbeit **ab dem ersten Kilometer als Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte** eintragen.

Einkommensteuerbescheide für das Jahr 2007 bleiben bis zu einer Entscheidung des BVerfG insoweit offen. Es muß also kein gesonderter Einspruch eingelegt werden.

- Wird ein Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte mit der ungekürzten Pendlerpauschale eingetragen, besteht - trotz der erfreulichen Auffassung des BFH - immer noch das Risiko einer Nachzahlung, falls das BVerfG die Kürzung der Pendlerpauschale als verfassungsgemäß bestätigen sollte.

Kindergeld

Lohnsteuer mindert nicht die Einkünfte des Kindes

Für Eltern, deren Kinder das 18. Lebensjahr vollendet haben und sich noch in Ausbildung befinden, tritt beim Kindergeld bzw. den kindbedingten Steuererleichterungen häufig das Problem auf, daß die eigenen Einkünfte und Bezüge des Kindes den Grenzbetrag von 7.680 € im Jahr nicht übersteigen dürfen.

Davon sind Sie beispielsweise dann betroffen, wenn Ihr Kind eine Ausbildung absolviert und eigenen Arbeitslohn bezieht. Welche anderen Kosten dürfen aber - neben den Werbungskosten - vom Arbeitslohn abgezogen werden?

Die Beiträge des Kindes zur **Sozialversicherung** sowie **unvermeidbare Beiträge für eine private Kranken- und Pflegeversicherung** können zwar abgezogen werden, aber nach einer jüngeren Entscheidung des Bundesfinanzhofs gilt das nicht für

- **einbehaltene Lohn- und Kirchensteuer**
- oder Beiträge zu einer **privaten Zusatzkrankenversicherung**
- oder Beiträge zu einer **Kfz-Haftpflichtversicherung**.

Hinweis: Auch Beiträge zu einer **privaten Rentenversicherung** können nicht abgezogen werden, wenn Ihr Kind in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert ist.

Studiengebühren

Kein Sonderausgabenabzug für Studiengebühren

Besucht Ihr Kind eine staatlich genehmigte oder nach Landesrecht erlaubte Ersatzschule oder eine nach Landesrecht anerkannte allgemeinbildende Ergänzungsschule, können Sie 30 % des Schulgelds bei der Einkommensteuererklärung als Sonderausgaben steuermindernd geltend machen, wenn Sie für Ihr Kind einen Anspruch auf Kindergeld bzw. die Freibeträge für Kinder haben. Das Schulgeld ist aber um die Kosten für Beherbergung, Betreuung und Verpflegung zu kürzen.

Der Europäische Gerichtshof hat im Herbst 2007 entschieden, daß der Sonderausgabenabzug auch besteht, wenn Ihr Kind eine vergleichbare Schule in einem anderen Mitgliedsstaat der EU besucht.

Mit einem ganz anderen Fall hatte sich der Bundesfinanzhof (BFH) zu beschäftigen: Hier ging es um **Studiengebühren**, die für den Besuch einer **australischen** und damit nicht in einem Mitgliedstaat der EU gelegenen **Universität** gezahlt wurden. Der BFH hat noch einmal klargestellt, daß der Sonderausgabenabzug nur für den Schulbesuch gilt, nicht hingegen für den Besuch einer Universität, die Studiengebühren erhebt. Er hat es daher abgelehnt, Studiengebühren für den Besuch einer Universität in Australien oder einer High School in den USA als Sonderausgaben zu berücksichtigen.

2. ... für Unternehmer

Angemessenheit von Investitionen

Finanzamt darf Angemessenheit von Investitionen nicht überprüfen

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, daß das Finanzamt die Richtigkeit und Angemessenheit von **Investitionsentscheidungen** eines Unternehmers grundsätzlich **nicht überprüfen** darf.

Damit sind Sie also nicht gehindert, z.B. einen Pkw der Luxusklasse als Betriebs-Pkw anzuschaffen. Zu berücksichtigen ist allerdings, daß - insbesondere beim Pkw - die Vermutung gilt, daß Sie diesen auch für private Zwecke nutzen. Folglich wird für die private Nutzung eine sog. Nutzungsentnahme von 1 % des Bruttolistenpreises pro Monat gewinnerhöhend berücksichtigt, falls Sie kein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch führen.

Ein **ordnungsgemäßes Fahrtenbuch** dokumentiert den Umfang der privaten Fahrten bzw. die ausschließliche betriebliche Nutzung des Pkw. Haben Sie ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch geführt und den Pkw auch privat genutzt, sind die privaten Fahrten für die Nutzungsentnahme mit den anteiligen Gesamtkosten zu berücksichtigen.

Kursverluste an den Börsen

Erleichterte Abschreibung von betrieblichen Aktien

Die Kursverluste an den Börsen zu Jahresbeginn werfen die Frage auf, welche steuerlichen Folgen daraus entstehen können. Halten Sie Ihre **Aktien im Privatvermögen**, läßt sich die Frage zwar einfach, aber leider nicht ohne weiteres positiv beantworten: Die Kursverluste können allenfalls dann steuermindernd berücksichtigt werden, wenn die Aktien innerhalb der einjährigen Spekulationsfrist veräußert werden.

Gehören die Aktien bei Ihnen aber zum **Anlagevermögen eines Betriebs**, ist eine differenzierende Betrachtung erforderlich: Die Kursverluste können bereits dann im Wege einer außerordentlichen Abschreibung steuerlich (zur Hälfte) berücksichtigt werden, wenn am jeweiligen Bilanzstichtag der Aktienwert dauerhaft unter den Betrag der Anschaffungskosten gesunken ist. Zu der Frage, ob eine dauerhafte Wertminderung vorliegt, ist erst kürzlich eine erfreuliche Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH) ergangen.

Nach seiner Auffassung ist von einer voraussichtlich dauernden Wertminderung **bei börsennotierten Aktien**, die als **Finanzanlage** gehalten werden, schon dann auszugehen, wenn der Börsenwert zum Bilanzstichtag unter die Anschaffungskosten gesunken ist und zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung keine konkreten Anhaltspunkte für eine alsbaldige Wertsteigerung (= Wertaufholung) vorliegen. Der BFH lehnt damit die deutlich restriktivere Beurteilung der Finanzverwaltung ab, die in dem Börsenkurs eine bloße Wertschwankung gesehen hat, die eine Abschreibung nicht rechtfertigt.

Einen Haken gibt es aber zu beachten: Ist eine Abschreibung auf den unter die Anschaffungskosten gesunkenen Börsenkurs erfolgt und steigt der Börsenkurs zu nachfolgenden Bilanzstichtagen wieder an, muß die Kurserhöhung (zur Hälfte) versteuert werden, solange nicht der Betrag der ursprünglichen Anschaffungskosten wieder erreicht ist.

Personengesellschaften

Vorsicht: Steuernachforderungen bei Pensionszusagen im Visier

Sind Sie Gesellschafter einer Personengesellschaft und hat ihre Gesellschaft Ihnen in der Vergangenheit eine Pensionszusage erteilt? Dann sollten Sie einen Beratungstermin mit uns vereinbaren, um evtl. Steuernachforderungen zu vermeiden.

Bislang erfolgte die Besteuerung bei Pensionszusagen regelmäßig erst bei Auszahlung der Pension. Nun verlangt der Bundesfinanzhof (BFH), daß der aus der Zusage begünstigte Gesellschafter den Anspruch aus der Pensionszusage bereits **versteuern muß**, obwohl ihm noch **keine Gelder zugeflossen** sind. Dies soll auch für Pensionszusagen aus zurückliegenden Jahren gelten. Da sich in diesen Fällen häufig schon ein hoher Pensionsanspruch angesammelt hat, müßte dieser nun auf einen Schlag versteuert werden.

Beispiel: An der Personengesellschaft sind A, B und C zu je 1/3 beteiligt. Die Gesellschaft hat A 1990 eine Pensionszusage erteilt, deren Wert sich bis heute auf 900.000 € aufgebaut hat. Nach der neuen BFH-Rechtsprechung ist in der Bilanz der Gesellschaft eine Rückstellung von 900.000 € zu passivieren. Aus diesem Vorgang resultiert ein Verlust in derselben Höhe, der den Gesellschaftern zu je 1/3 zugerechnet wird. Im Gegenzug hat der begünstigte Gesellschafter A in seiner Sonderbilanz den Wert seines Anspruchs in Höhe von 900.000 € als Forderung auszuweisen.

Aus der Sicht der einzelnen Gesellschafter führt die neue Rechtsprechung bei der Gewinnverteilung dazu, daß die nicht begünstigten Gesellschafter B und C sofort einen Verlust von jeweils 300.000 € bei ihrer Einkommensteuer steuermindernd geltend machen können. Der begünstigte Gesellschafter A muß demgegenüber sofort einen Gewinn von 600.000 € (Aktivierung des Anspruchs von 900.000 € abzüglich des Verlustanteils von 300.000 €) versteuern (Progressionswirkung!), obwohl ihm noch keine Liquidität aus der Pensionszusage zugeflossen ist. In den Jahren nach der erstmaligen Aktivierung muß er zudem die jährlichen Wertsteigerungen der Pensionszusage versteuern. Nach Eintritt des Pensionsfalls vereinnahmt der begünstigte Gesellschafter die Pensionszahlungen weitgehend steuerfrei.

Das Bundesfinanzministerium hat erfreulicherweise Billigkeitsmaßnahmen zugelassen, die die steuerliche Belastung bei bereits erteilten Pensionszusagen abmildern sollen. Der aus der Zusage begünstigte Gesellschafter kann die Versteuerung des bereits bestehenden **Anspruchs**

auf 15 Jahre verteilen. Dies führt jedoch allenfalls zu einem Zinseffekt, wenn der Gesellschafter dem Spitzensteuersatz unterliegt.

Statt dessen kann auch **auf Antrag** erreicht werden, daß es bei der **bisherigen Beurteilung** (= Versteuerung grundsätzlich erst bei Auszahlung der Pension) **bleibt**. Diesem Antrag müssen jedoch alle Gesellschafter zustimmen.

Hinweis: Wir beraten Sie gerne, welche Schritte in Ihrem konkreten Fall zu unternehmen sind!

3. ... für GmbH-Geschäftsführer

GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer

Gewinntantieme bei Vorjahresverlusten – vGA vermeiden!

Als Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH ist Ihnen bekannt, daß bei Vereinbarungen über die Geschäftsführervergütung stets das Problem der verdeckten Gewinnausschüttung (vGA) zu beachten ist. Eine vGA liegt insbesondere dann vor, wenn die GmbH ihrem Gesellschafter einen Vermögensvorteil zuwendet, den sie bei der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einem Nichtgesellschafter nicht gewährt hätte.

Besondere Kriterien sind zu beachten, wenn Sie eine Gewinntantieme erhalten. Ein weiteres Urteil zu dieser Problematik macht deutlich, daß bei der Berechnung der Gewinntantieme nicht ohne weiteres von dem erzielten Gewinn eines Wirtschaftsjahres ausgegangen werden darf, wenn in einem vorangegangenen Jahr ein Jahresfehlbetrag erwirtschaftet worden ist. In diesem Fall verlangen die Richter, daß der Fehlbetrag von dem Gewinn der Folgejahre abgezogen und nur der verbleibende Gewinn der Berechnung der Gewinntantieme zugrunde gelegt wird.

Beispiel: Eine GmbH hat ihrem Gesellschafter-Geschäftsführer eine dem Grunde nach angemessene Tantieme von 5 % des jeweiligen Jahresüberschusses zugesagt. Die GmbH erwirtschaftet folgende Ergebnisse:

2007	Verlust	100.000 €	
2008	Gewinn		70.000 €
	Zwischenergebnis	30.000 €	
	= Verlustüberhang		
2009	Gewinn	80.000 €	

2008 darf die GmbH aus steuerlicher Sicht keine Gewinnbeteiligung zahlen. Zahlt sie dennoch, liegt insoweit in voller Höhe eine vGA vor. Der Verlust aus 2007 ist mit dem Gewinn aus 2008 zu verrechnen. Der verbleibende Verlustüberhang von 30.000 € ist bei Berechnung der Gewinnbeteiligung im Jahr 2009 zu berücksichtigen, so daß für dieses Jahr eine Beteiligung von 2.500 € (= 5 % von 50.000 €) steuerlich anerkannt wird. Zahlt die GmbH mehr, liegt in Höhe des Differenzbetrags eine vGA vor.

Fazit: Bei einem Jahresfehlbetrag sollten Sie stets darauf achten, daß in den Folgejahren eine Gewinnbeteiligung nur gezahlt wird, wenn der Fehlbetrag zuvor durch Gewinne in den folgenden Jahren voll ausgeglichen werden kann.

4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Warengutscheine als Sachbezüge

Kundenkarten und ihre Tücken

Waren und Dienstleistungen (sog. Sachbezüge), die Sie als Arbeitgeber Ihren Arbeitnehmern zuwenden, sind steuer- und sozialversicherungsfrei, wenn sie 44 € monatlich nicht überschreiten (sog. Freigrenze für Sachbezüge). Eine für alle Beteiligten äußerst interessante Möglichkeit der Lohnerhöhung, wenn man bedenkt, um wie viel Sie den "Bar-Bruttolohn" erhöhen müssen, damit nach Abzug von Lohnsteuer und Sozialversicherung beim Arbeitnehmer 44 € monatlich ankommen.

Doch wie können Sie Ihren Beschäftigten einen Sachbezug zuwenden? Und worauf sollten Sie achten? Folgender Streitfall zeigt Ihnen, wie Sie es auf jeden Fall nicht machen sollten: Die Arbeitnehmer erhielten von ihrem Arbeitgeber eine auf 44 € limitierte Kundenkarte einer Tankstelle und kauften im Wesentlichen Kraftstoffe, aber auch Tabak- und Süßwaren ein. Die Tankstelle erteilte dem Arbeitgeber monatlich nach Arbeitnehmern aufgeschlüsselte Rechnungen unter Angabe der gelieferten Waren. Das sei kein Sachbezug, befand das Finanzamt und bekam vom Finanzgericht Niedersachsen Recht. Die Richter gingen ebenfalls von steuer- und sozialversicherungspflichtigem Barlohn aus, weil die Arbeitnehmer wie beim Einsatz von Bargeld die freie „Warenwahl“ hatten.

Was müssen Sie also tun? Geben Sie Ihren Arbeitnehmern anstelle der Kundenkarte einen **Warengutschein**. Ein Warengutschein ist ein Sachbezug, wenn die Ware **konkret bezeichnet** und auf dem Warengutschein **kein Betrag** (auch kein Höchstbetrag) angegeben wird (z.B. Benzinschein über 30 Liter Diesel). Rechnet die Tankstelle anschließend gegenüber Ihnen ab, liegt ein Sachbezug vor, auf den die bereits zuvor erwähnte Freigrenze angewendet werden kann. Bitte beachten Sie: Ein begünstigter Sachbezug liegt niemals vor, wenn Ihr Arbeitnehmer von Ihnen - selbst gegen Vorlage der Rechnung - Geld bekommt.

5. ... für Hausbesitzer

Gewerblicher Grundstückshandel

Welche Voraussetzungen führen zu gewerblichen Einkünften?

Ein gewerblicher Grundstückshandel, der auch zu gewerbsteuerpflichtigen Einkünften führt, wird steuerrechtlich angenommen, wenn innerhalb von fünf Jahren seit dem Erwerb, der Herstellung oder der grundlegenden Modernisierung mehr als drei Objekte veräußert werden. Immer häufiger kommt es jedoch in der Praxis auch ohne Überschreiten dieser Drei-Objekt-Grenze zu einem gewerblichen Grundstückshandel.

Das Finanzgericht Köln hat einen gewerblichen Grundstückshandel bejaht, weil ein Immobilienbesitzer ein Mehrfamilienhaus mit elf Wohneinheiten vor seiner Fertigstellung weiterveräußerte und sich gegenüber dem Erwerber verpflichtete, das Objekt fertigzustellen. In diesem Fall werde der **Immobilienbesitzer nicht mehr wie ein privater Bauherr**, sondern vielmehr **wie ein Bauunternehmer tätig**, urteilten die Richter. Zudem sprach für eine Veräußerungsabsicht des Immobilienbesitzers, daß er jederzeit die Finanzierung des Objekts durch eine Sonderzahlung ohne Vorfälligkeitsentschädigung beenden konnte und er sich nicht um Mieter für das Objekt bemühte. Des Weiteren lagen zwischen der Erteilung der Baugenehmigung und dem Verkauf des Objekts nur neun Monate.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr MAW-Team